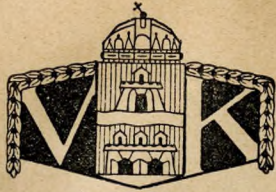


Budapestre vonatkozó újságcikkek

72



Szerző:

Hely

Cím: Die neue Bauordnung für
Budapest

Idő

"1914"

Forrás:

Der Bautechniker

Wien
(Hely)1914 ¹¹/₆
(Idő)

(Köt. v. füz.)

(Oldal)

Die neue Bauordnung für Budapest.

Am 1. März tritt für die zweite Hauptstadt der Monarchie ein neues Baugesetz in Kraft, das einiges Interesse bei unseren Lesern erwecken dürfte.

Mit der Schaffung des neuen Baustatuts beginnt auf dem Gebiete des Bauwesens eine neue Aera. Die technischen Errungenschaften der letzten zwanzig Jahre — seit der Schaffung des alten Baustatuts — finden in dem neuen Statut volle Berücksichtigung und die veralteten Auffassungen werden auf Grund der gesammelten Erfahrungen eliminiert. So kann als wesentliche Verbesserung betrachtet werden, daß die Höhe von Räumen, in denen sich Menschen ständig aufhalten, mit einem Minimum vom 3·20 m festgestellt ist, während in dem III. und IV. Gürtel die Raumhöhe ebenerdiger Wirtschafts-



1920

Figur 5. Damensalon im Café.

gebäude, im VII. und VIII. Gürtel die Raumhöhe ebenerdiger Wohnhäuser mit mindestens 2·80 m fixiert wird. Diese Verfügung des neuen Statuts ist geeignet, den Bau billiger als bisher zu gestalten, und es steht demnach zu erwarten, daß bei Eintritt normaler Wohnungsverhältnisse infolge des billigeren Baues auch die Wohnungsmiete eine Reduktion erfahren wird.

Das ganze Gebiet der Hauptstadt ist in acht Baugürtel eingeteilt. Als Grundlage für die äußere Höhe der Häuser dient die Breite der Straße. Bis zur Höhe von 9·50 m kann in sämtlichen Straßen der acht Baugürtel gebaut werden. Bis zur Höhe von 12·50 m in sämtlichen Gassen des I. und II. Baugürtels, in mindestens 11 m breiter Gassen des III., V. und VI. Gürtels und in mindestens 15 m

breiten Gassen des VII. und VIII. Baugürtels. Bis zur Höhe von 15'50 m kann in mindestens 9 m breiten Gassen des I., in mindestens 10 m breiten Gassen des II., in mindestens 15 m breiten Gassen des V. und VI. und in mindestens 18 m breiten Gassen des VII. Baugürtels gebaut werden. Bis zur Höhe von 19'50 m kann in mindestens 10 m breiten Gassen des I., in mindestens 15 m breiten Gassen des II. und in mindestens 18 m breiten Gassen des V. Baugürtels gebaut werden. Bis zur Höhe von 23'50 m kann in mindestens 15 m breiten Gassen des I. und in mindestens 18 m breiten Gassen des II. und in mindestens 18 m breiten Gassen des V. Baugürtels Gebäude können um 1'50 m überschritten werden, wenn die Innenhöhe der Wohnräume mindestens 3'40 m beträgt.

Eine separate Verfügung bestimmt die Minimalgröße der Höfe. So muß der Hof eines 15'50 m hohen Hauses im I. Baugürtel mindestens 6 m, eines 19'50 m hohen Hauses 7'50 m, eines 23'50 m hohen Hauses 9 m, im II. Baugürtel 7 m, respektive 8'50 m, respektive 10 m, im III. bis VIII. Baugürtel 8 m, respektive 10 m, respektive 13 m Tiefe betragen.

Das Baustatut umfaßt in 24 Kapiteln, die 548 Paragraphen enthalten, alle auf die Beschaffenheit der Baugründe, die Demolierung alter Häuser, den Gerüstebau, die Baukontrolle, das Baumaterial, die Konstruktion, die Installationsarbeiten, die Instandhaltung der Gebäude etc. bezüglichen Verfügungen. Erwähnenswert ist noch der § 4 des Statuts, der bestimmt, daß Baugründe, die nicht in der mit Kanalisation, Wasserleitung, Beleuchtung und Pflasterung versehenen Straßenlinie liegen, nicht bebaut werden dürfen. Ausgenommen von diesem Verbot sind solche im IV. Baugürtel gelegene Gründe, die landwirtschaftlichen, Fabriks- oder Gewerbebezwecken dienen und auf denen demzufolge Wirtschafts-, Wächter-, Kanzlei-, Direktionsgebäude und Arbeiterwohnungen gebaut werden dürfen, sofern für Wasser und die Ableitung des Schmutzwassers Sorge getragen ist. Auf



Figur 6. Caf interieur.

(Hely)

(Idő)

(Köt. v. füz.)

(Oldal)

solchen Gründen dürfen auch ausgesprochene Familienhäuser mit Ausschluß von vermietbaren Räumen, gebaut werden, soferne der Baugrund einen Umfang von mindestens 300 Quadratklaftern hat.

Welchen Effekt das neue Baustatut auf die Entwicklung der Hauptstadt ausüben wird, kann heute nicht vorausgesagt werden, dies wird die Zukunft lehren. Eins kann jedoch jetzt schon festgestellt werden: auch das beste Baustatut vermag zur Entwicklung nichts beizutragen, insolange der endgiltige Regulierungsplan der Hauptstadt nicht fertiggestellt ist. Wenn das neue Baustatut geschaffen ist, erscheint es dringender als je, endlich auch den endgiltigen Regulierungsplan festzustellen.